

Abschaffung des GIS für Verbraucherinsolvenzverfahren

Göttingen. Unter dem Motto »Privatinsolvenz zwischen heute und morgen« fand am 18.10.2024 der 14. Deutsche Privatinsolvenztage in Göttingen statt. Im Fokus der diskussionsfreudigen Tagung standen dabei u. a. zwei Problemlagen: Zum einen ging es um die Änderungen in § 5 InsO, die auch die Verbraucherinsolvenzverfahren betreffen. Zum anderen behandelte das Forum die immer noch unzureichende Praxis mit dem Pfändungsschutzkonto. Traditionell formulierten Podium und Auditorium wieder Entschlüsse zu den Tagungsergebnissen, die u. a. an die Adressaten BMJ und Gesetzgeber gehen sollen.

Text: Martin Goldt

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Ahrens von der Universität Göttingen und Vorstandsmitglied des DPIT e.V. begrüßte die Teilnehmer des 14. Deutschen Privatinsolvenztage, der in diesem Jahr unter dem Titel »Privatinsolvenz zwischen heute und morgen« am 18.10.2024 in Göttingen im Alfred-Hessel-Saal der Paulinerkirche stattfand. Erstes Thema der Erörterungen bildeten die Regelungen zum Pfändungsschutzkonto, welche in der Praxis zu zahlreichen Problemen führten. **Dipl.-Rpflin Kathrin Klaus** vom AG Göttingen berichtete aus ihrer Sicht über Probleme bei der Anerkennung der gerichtlichen Bescheinigungen, bei der entsprechenden Umsetzung durch die Banken sowie bei der Aufhebung der Insolvenzverfahren. **Marc Wichlajew** von der Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt München bestätigte, dass auch gerichtliche Bescheinigungen oft von den Banken nicht anerkannt werden und die Schuldner häufig Probleme damit hätten, ihre Konten in P-Konten umzuwandeln, und beklagte, dass gerade für Kleinselbstständige die Möglichkeiten der P-Konten nicht zur Verfügung stehen. Die Insolvenzverwalterin **RAin Friederike Engelmann-Matz** bestätigte sowohl die allgemein schlechte Informationslage der Insolvenzschuldner in Bezug auf P-Konten als auch die der Banken, welche in Verkennung der Rechtslage von Insolvenzverwaltern häufig Freigaben von P-Konten verlangten. **RiBGH Christian Röhl** wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den Insolvenzverwaltern grundsätzlich eine Rechtsberatung zu diesem Punkt untersagt sei und auch bei den grundsätzlich zulässigen Hinweisen der Insolvenzverwalter gelegentlich eine Überschreitung stattfinden könne.

Die Diskussion insbesondere mit dem Plenum beschäftigte sich teilweise gerade mit dieser Abgrenzung von zulässigen Hinweisen zu einer unzulässigen Beratung durch Insolvenzverwalter. Behandelt wurde auch die Problemlage Selbstständiger, bei denen die Unterscheidung zwischen privaten und unternehmerischen Konten in der Praxis bereits im Vorfeld von Insolvenzen zu Schwierigkeiten führen kann. Insoweit wies Wichlajew auf die Praxis diverser Banken hin, bereits bei Kenntnis eines Insolvenzantrags bestehende Konten zu schließen. Ahrens ging auf die Gemeinschaftskonten und den Umgang mit ihnen während des Insolvenzverfahrens ein. **RA Dr. Peter Staufenbiel** bemerkte jedoch hierzu, dass dies in der Praxis wenig

vorkomme, was von Engelmann-Matz bestätigt wurde. Die anschließende Pause wurde u. a. dazu genutzt, die aus dem 14. Jahrhundert stammende Paulinerkirche gemeinsam zu besichtigen.

Der zweite Block der Tagung widmete sich dem mit der Änderung in § 5 Abs. 5 InsO eingeführten obligatorischen Gläubigerinformationssystem. **RiAG a. D. Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer** führte hierzu in das Thema ein und machte insbesondere auch auf datenschutzrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang aufmerksam. Die Insolvenzverwalterin **RAin Nina Tschirpke** berichtete hierzu über ihre Praxis im Zusammenhang mit der Installation eines solchen Gläubigerinformationssystems und darüber, dass insbesondere der Inhalt der dabei zu veröffentlichten Informationen bereits Diskussionspunkt mit Datenschutzbeauftragten gewesen ist. Sie berichtete auch über die hierbei dem Verwalterbüro entstehenden erheblichen Kosten, welche sich über die anfänglichen Anschaffungskosten, Kosten für die Installation sowie die Schulung der Mitarbeiter mit diesem System durch die fortlaufenden monatlichen Belastungen pauschal leicht mit 3000 Euro pro Monat beziffern ließen. Aus den Bedürfnissen des Datenschutzes heraus mussten die bisherigen Berichte in diversen Punkten anonymisiert werden, was bei einer schlechteren Verständlichkeit nur mittels eines erheblichen Aufwands bewirkt werden konnte. Sie betonte insbesondere die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Insolvenzverwalter in diesem Zusammenhang. **RiAG Dr. Peter Laroche** vom AG Köln hob den Nutzen eines Gläubigerinformationssystems für die Gläubiger und insbesondere dessen Einsatz als Mittel der Entlastung der Insolvenzgerichte hervor. Dementsprechend sehen die Leitlinien des Kölner Insolvenzgerichts auch einen Wunsch der Insolvenzgerichte auf Nutzung eines Gläubigerinformationssystems ebenso in Verbraucherinsolvenzverfahren vor. Datenschutzrechtliche Probleme hätten ihre Ursache oft in einer zu detaillierten Berichterstattung, welche in dieser Tiefe für die Belange des Insolvenzverfahrens nicht notwendig ist. Kathrin Klaus dagegen wies darauf hin, dass seitens ihres Gerichts bislang noch kein Gläubiger mit einem Interesse an einer Akteneinsicht auf ein Gläubigerinformationssystem verwiesen worden wäre. Insoweit würden die Gläubigerinformationssysteme keine Erleichterung beim Insolvenzgericht bewirken.



RAin Barbara Brenner moniert in diesem Zusammenhang, dass die Gläubigerinformationssysteme in der Praxis oft nicht ausreichend mit Informationen befüllt wären. Aus dem Interesse der Gläubiger wäre auch eine Information über eine Ergänzung der Informationen in einem Gläubigerinformationssystem durch entsprechende Push-Nachrichten an die Gläubiger wünschenswert. Obwohl ein gutes Gläubigerinformationssystem vorteilhaft für die Insolvenzgläubiger wäre, bestünde in der Praxis wohl weniger ein Interesse an einem solchen System in Verbraucherinsolvenzverfahren. Peter Staufenbiel wies darauf hin, dass eine Aufnahme der Insolvenztabelle in das Gläubigerinformationssystem wichtig und sinnvoll wäre. Er bezweifle die Sinnhaftigkeit eines Gläubigerinformationssystems in IK-Verfahren. Auch **Betriebswirt Horst Harms-Lorscheidt** betonte seinerseits, dass ein Gläubigerinformationssystem nicht für alle Arten von Insolvenzverfahren benötigt werde. Seiner Erfahrung nach betragen die Kosten für ein Gläubigerinformationssystem bei mittleren Kanzleien mehrere Tausend Euro pro Monat.

Barbara Brenner teilte mit, dass es für die Insolvenzgläubiger sicherlich kein Problem darstellen würde, die Kosten eines Gläubigerinformationssystems aus der Insolvenzmasse zahlen zu lassen. Die Insolvenzverwalterin Tschirpke betonte, dass für die Verwalterbüros die Gläubigerinformationssysteme keine Entlastung darstellen und für diese eine Informationserteilung an die Gläubiger ohne dieses System einfacher und kostengünstiger wäre. Für die Beantwortung der in Verbraucherinsolvenzverfahren zahlreicheren Anfragen der Insolvenzschuldner bedürfe es keines Gläubigerinformationssystems. Insolvenzverwalterin Engelmann-Matz wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Verwalterbüros mit jedem einzelnen Insolvenzgericht geklärt werden müsse, was im Detail für das jeweilige Verfahren in ein solches Gläubigerinformationssystem einzustellen wäre oder auch nicht.

Die besonderen datenschutzrechtlichen Probleme in Insolvenzverfahren nat. Person wurden insbesondere unter dem Aspekt behandelt, dass diese keinen Einblick in den Inhalt der Informationen eines Gläubigerinformationssystems haben. Hans-Ulrich Heyer wies auch auf die offene Fragen der Abschaltung eines Gläubigerinformationssystems nach dem Ende eines Insolvenzverfahrens hin und schlug insoweit eine Frist von sechs Monaten vor. Über die eventuell notwendige Beibehaltung eines Gläubigerinformationssystems im Restschuldbefreiungsverfahren wurde diskutiert.

Nach der Mittagspause berichtete Referentin **Martina Schwudke** aus dem Referat RA 6 im Bundesministerium der Justiz zum aktuellen Entwicklungsstand der Planungen zum Berufsrecht der Insolvenzverwalter und kündigte eine baldige Veröffentlichung des entsprechenden Entwurfs inklusive einer Berücksichtigung in-

nerhalb der Vergütungsverordnung an. Weiter behandelte sie die Gespräche und Verhandlungen mit Brüssel hinsichtlich des Richtlinienvorschlags zur Harmonisierung des Insolvenzrechts, die aktuelle Evaluation, den Gedanken einer deutschen Umsetzung ähnlich einem belgischen Insolvenzportal sowie der noch zu lösenden Verstrickungsproblematik.

Der bestehende Evaluationsbericht wurde mit einer ersten Konzentration auf die Forderungsanmeldungen durch das Nachmittagspodium unter der Moderation von Martin Ahrens, Marc Wichlajew, Barbara Brenner, Peter Laroche und **RiBGH a. D. Prof. Dr. Gerhard Pape** mit dem Plenum behandelt. Hans-Ulrich Heyer erläuterte die Überlegungen, bei masselosen Verfahren auf eine obligatorische Forderungsanmeldung zu verzichten. Nur in massehaltigen Verfahren sei eine Forderungstitulierung überhaupt sinnvoll. Umfangreich wurde mit dem Podium und dem Plenum diskutiert, ob die Feststellung einer Gläubigerstellung in allen Verfahren überhaupt notwendig wäre, ob eine solche zeitlich begrenzt werden sollte und welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen dies haben könnte. Nach der Pause wurden eventuelle Lücken bei § 287 a InsO erörtert und es wurde hinterfragt, wie verfahrensrechtlich mit einer Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Restschuldbefreiung bei einem gleichzeitigen Neuantrag umzugehen wäre. Auch die Notwendigkeit einer Einführung eines neuen Versagungstatbestands wurde diskutiert. Im Ergebnis konnte der 14. Deutsche Privatinsolvenztage folgende Entschlüsse feststellen:

1. Die obligatorische Vorhaltepflicht eines Gläubigerinformationssystems in Verbraucherinsolvenzverfahren ist unverhältnismäßig. Die Interessen der Gläubiger werden durch die neuen Möglichkeiten einer elektronischen Akteneinsicht umfassender gewahrt. Der Deutsche Privatinsolvenztage 2024 spricht sich für eine Abschaffung des obligatorischen Gläubigerinformationssystems in Verbraucherinsolvenzverfahren aus.
2. Der Deutsche Privatinsolvenztage schlägt vor:
 - a. Forderungsanmeldungen, -prüfungen und -feststellungen auf massehaltige Verbraucherinsolvenzverfahren zu beschränken, ohne ansonsten Rechte der Gläubiger zu beschneiden und
 - b. eine Ausschlussfrist für Forderungsanmeldungen in Verbraucherinsolvenzverfahren sowie für Feststellungsklagen der Gläubiger einzuführen.
3. Der Deutsche Privatinsolvenztage unterstützt eine Ausweitung und Verbesserung des Beratungsangebots und die Einbeziehung von Solo- und Kleinselbständigen.

Der 15. Deutsche Privatinsolvenztage wird am 17.10.2025 in München stattfinden. <<